

**Bedingungslose Unterstützung
für Betroffene von Menschenhandel - Beispiele guter Praxis**

Dr. Helmut Sax

**Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte,
ExpertInnengruppe des Europarates gegen Menschenhandel (GRETA)**

Symposium „Betroffene von Menschenhandel –
unsichtbar oder TrägerInnen von Rechten?“

Wien, 6. November 2018

Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel

Universität Wien

Worum geht's?

- ▶ Unterstützungsleistungen für Betroffene von Menschenhandel,
unabhängig von Aussagebereitschaft im Strafverfahren
- ▶ Internationaler rechtlicher Rahmen
 - Art 11/3 EU-Richtlinie gegen Menschenhandel 2011:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung und Betreuung eines Opfers nicht von dessen Bereitschaft, bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung oder beim Gerichtsverfahren zu kooperieren, abhängig gemacht wird, unbeschadet der Richtlinie 2004/81/EG oder vergleichbarer nationaler Vorschriften.

- Artikel 12/6 Europaratskonvention gegen Menschenhandel 2005:

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die einem Opfer gewährte Unterstützung nicht von dessen Bereitschaft, als Zeuge oder Zeugin aufzutreten, abhängig gemacht wird.

- Artikel 4 Europäische Menschenrechtskonvention 1950:

EGMR 2017, Fall J. und andere gegen Österreich: Europ. Gerichtshof für Menschenrechte bekräftigt eigenständige positive Verpflichtung des Staates zu Identifizierung und Schutz möglicher Betroffener, nebst Verpflichtung zur Strafverfolgung

Artikel 12 ER-Konvention gegen Menschenhandel

- ▶ Für alle Betroffenen von Menschenhandel – intern/transnational etc
- ▶ **Ziel:** „körperliche, psychische und soziale Erholung“ der Betroffenen von Menschenhandel

Umfang:

- Lebensunterhalt sicherstellen - angemessene und sichere Unterkunft sowie psychologische und materielle Hilfe
- Medizinische Notversorgung
- (erforderlichenfalls) Übersetzungs- und Dolmetschdienste
- Beratung und Information, insb. rechtlich; verständlich
- Unterstützung im Strafverfahren
- Zugang zu Bildung für Kinder
- Vorgaben sind nur Mindeststandards; allerdings „Erweiterungen“ bei rechtmäßigem Aufenthalt (notwendige medizinische Unterstützung, Zugang zu Lehre, Arbeitsmarkt)

Qualitätskriterien:

- Unterstützung unabhängig von Zeugnisbereitschaft
- Fokus auf Schutz- und Sicherheitsbedürfnisse der Betroffenen
- Angebote auf Basis fundierter Information, Zustimmung der Betroffenen
- Zusammenarbeit mit NGOs/Zivilgesellschaft
- Gender-Dimension, Situation von Frauen (Art 17)
- Kinderrechte (Unterbringung - KEINE Hafteinrichtung, Gesundheit, Bildung)
- Allgemeine Menschenrechte, zB (Rev) Europäische Sozialcharta
- Unterstützung als **Gesamtpaket**: Verbindung zu Identifizierung (Art 11, inkl. Abschiebeschutz, NGO-Zusammenarbeit, Kinder/Guardian/Altersvermutung), Erholungs- und Bedenkzeit (Art 13), Aufenthalt (Art 14), Zugang zu Entschädigung (Art 15), Schutz bei/vor Rückführung (Art 16)

Gute Praxis – Ukraine

- ▶ Gesetz gegen Menschenhandel von 2011, mehrere Durchführungsverordnungen
- ▶ **Formalisiertes Opferstatusverfahren** für Menschenhandel – Antrag bei lokalen Sozialbehörden, Entscheidung durch das Sozialministerium
- ▶ Beinhaltet Informationspflichten der Behörde, Unterbringung von bis zu 3 Monaten (verlängerbar bei Kooperation), medizinische Unterstützung, Unterstützung bei Jobsuche, finanzielle Einmalzahlung
- ▶ Herausforderungen: proaktive Maßnahmen/Zugänglichkeit (zB Kinder, Minderheiten), Unterstützung/Rolle von NGOs/IOM, inlandszentriert, Bedenkzeit, spezialisierte Angebote für Kinder

Gute Praxis – Schweden

- ▶ Strafgesetzbuch, Sozialgesetzbuch, starke Rolle der Lokalverwaltung
- ▶ Zuständigkeit für Identifizierung: Polizei, GRETA-Kritik wegen Konditionalität
- ▶ Seit 2016: Stockholmer Bezirksverwaltung startet „**Nationales Unterstützungsprogramm**“ für **Betroffene von Menschenhandel**, in Kooperation mit schwedischer NGO-Plattform „Swedish Civil Society against Human Trafficking“
 - Zugänglich auch für noch nicht formal identifizierte Betroffene von Menschenhandel, inkl. Kinder
 - NGOs haben Zertifizierungsverfahren für Anbieter von Diensten entwickelt
 - Zugang zu spezialisierten Diensten, inkl. sichere Unterbringung, psychologische Unterstützung, Rechtsberatung – für 30 Tage, bzw. maximal 120 Tage, wenn keine Kooperation
- ▶ Herausforderungen: Identifizierung durch Polizei, Kompetenzverschiebung/Finanzierung, Kinderschutz/Guardians

Interessante Praxis – Belgien

- ▶ Strafgesetzbuch, Fremdengesetz, Rundschreiben, Erlässe
- ▶ Identifizierung: durch Staatsanwaltschaft, aber Rundschreiben für multidisziplinäres Vorgehen, drei NGOs (Pag-Asa, Payoke, Sürya) offiziell als Dienstleister für Betroffene von Menschenhandel anerkannt
- ▶ **45-Tage Bedenkzeit**, inkl. Zugang zu Unterstützung, bei Kooperation zumindest 3 Monate Aufenthaltstitel
- ▶ Kinder werden schonend zu Erfahrungen befragt, jedenfalls 3 Monate Aufenthalt, unabhängig von Kooperation
- ▶ Herausforderungen: Rolle StA/Identifizierung, Finanzierung der NGO-Dienste, Verbindung zu Migration/Asyl
- ▶ Weitere Beispiele interessanter Praxis:
 - **Finnland:** Joutseno Asylaufnahmезentrum (Ost-Finnland) auch zuständig für Ansuchen um Leistungen für Betroffene von Menschenhandel, auch unabhängig von polizeilichen Ermittlungen; aber keine Einrichtungen speziell für Betroffene von Menschenhandel
 - **Polen:** „National Consulting and Intervention Centre for Polish and Foreign Victims of Trafficking (KCIK)“ erhalten Zugang zu Leistungen auch ohne Kooperation mit Strafverfolgung; keine Einrichtungen für Kinder

Zusammenfassend

- ▶ **Trennung** Strafverfolgung – Opferschutz ist geboten und möglich
- ▶ Klare Standards für Opferidentifizierung und Weiterverweisung an Betreuungseinrichtungen sind unerlässlich (*national referral mechanisms*), inkl. **Zusammenwirken** Bedenkzeit/Schutz vor Abschiebung – (Art des) Aufenthaltstitel(s) – Unterstützung
- ▶ Abhängigkeitsmechanismen wirken vielfältig/besondere Zielgruppen erfordern **spezifische Angebote** unabhängig von Identifizierung, zB Kinder, Genderdimension, Ausbeutungskontext – Qualität der Betreuung
- ▶ **Informationsrechte** sind zu gewährleisten, inkl. Dolmetsch
- ▶ Zugang zu **Entschädigung** gewährleisten (via Täter, via Staat)
- ▶ Mehr Fokus auf allgemeine, **soziale Grund- und Menschenrechte** nötig (unabhängig von Strafverfolgung)!